

Satzung der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE)“. Er hat seinen Sitz in Heimbach und wurde beim Amtsgericht Düren unter Nr. 1369 am 30.09.1991 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Ehrfurcht vor der Schöpfung und das Bemühen um die Erhaltung ihrer Vielfalt und ursprünglichen Qualität sind zentrale Bestandteile unseres kulturellen Bewusstseins. Von diesem ethisch-moralischen Grundverständnis sowie der Kenntnis biologischer Gesetzmäßigkeiten und Notwendigkeiten heraus leiten wir das Handlungsprinzip ab, zu unterlassen, was Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur schmälert, Vorkehrungen zu treffen, die der Sicherung und dem Schutz der Natur dienen. Künftigen Generationen die ganze Vielfalt der Natur weiterzugeben, ist vorrangiges Ziel der Menschheit.
2. Deshalb ist es der Zweck des Vereins, den Natur-, Arten- und Tierschutz allgemein sowie insbesondere den Schutz der Eulen durch alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, wobei die Biologie als Handlungsgrundlage und wissenschaftliche Richtschnur dienen soll.
3. Der Verein macht es sich zur Aufgabe,
 - a) die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Artenschutz zu fördern;
 - b) exemplarische Naturschutzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Forschungsprojekte anzuregen und zu unterstützen;
 - c) der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Organisation von Arbeitstreffen, Lehrgängen und Exkursionen zu dienen;
 - d) Unternehmen, Gruppen und Behörden bei naturschutzrelevanten Planungen und Maßnahmen zu unterstützen;
 - e) neue Erkenntnisse und Methoden durch geeignete Veröffentlichungen, Vorträge, überregionale Veranstaltungen und Ausstellungen zu verbreiten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die in den Absätzen 2 und 3 dargelegten Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft erwerben kann:
 - a) als aktives Mitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv für die Ziele

des Vereins einsetzt und sich ehrenamtlich an den Aufgaben des Vereins beteiligt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

b) als Fördermitglied, wer die Ziele des Vereins fördern, vor allem durch die Verbreitung des Naturschutzgedankens und durch einen finanziellen Beitrag den Verein unterstützen will. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsführung.

3. Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. Rechte der Mitglieder:

a) Die aktiven Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.

b) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Geschäftsführung hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere Mitteilungen über Maßnahmen, die Vereinsentwicklung und über die Mitgliederversammlungen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Geschäftsführung aus dem Verein austreten. Ein aktives Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines Fördermitglieds wählen.

b) Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein ferner dann aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Fördermitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht mehr bezahlt. Eine Anmahnung ist insoweit nicht erforderlich.

c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde (insbesondere wenn es die Interessen des Vereins schädigt) ausschließen. Gegen den Ausspruch des Ausschlusses kann binnen zwei Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus den aktiven Mitgliedern (§ 5),

b) der Vorstand (§ 6),

c) der Beirat (§ 7),

d) die Geschäftsführung (§ 8).

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Lauf von zwei Jahren durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand oder der Geschäftsführung verlangt.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Neuwahl des Vorstands;
- b) die Grundlinien des Vereins;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Änderungen der Satzung;
- f) die Auflösung des Vereins;
- g) vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegte Punkte.

5. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand berät, kontrolliert und beschließt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und entlastet die Geschäftsführer; er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln dabei gemeinschaftlich. Ihm obliegen ferner die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren - dann jedoch nur einstimmig - gefasst werden.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Endet die Amtstätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen.

§ 7 Beirat

Der Beirat berät die Organe des Vereins in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben. In den Beirat können natürliche Personen auf Beschluss des Vorstandes berufen werden.

§ 8 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes von einer Geschäftsführung getätigt. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen und wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen unabhängig von Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 9 Haushalt

1. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Spenden und staatliche Zuschüsse aufgebracht.
2. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Dezember bis 30. November.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Möglichkeit der Auflösung

1. Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder dies beschließt.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine öffentlichrechtliche oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es entsprechend der in § 2 dargelegten Aufgaben zu verwenden hat. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.
European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation
Postfach 11 46
D-52394 Heimbach
Telefon +49 [0] 24 46 - 33 21
Telefax +49 [0] 24 46 - 30 43

Dieses Dokument wurde heruntergeladen von:
<http://www.egeeulen.de/inhalt/satzung.php>